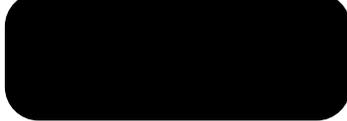




Bund Deutscher
Kriminalbeamter
Berlin

BDK | Postfach 61 31 52 | D-10942 Berlin

Senatsverwaltung für Finanzen
Herrn Senator Matthias Kollatz



Landesvorstand

Ansprechpartner/in: Daniel Kretzschmar



Datum: 06.08.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerLBVAnpG 2021)

Ihr Schreiben vom 16.07.2020

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Senator,

der Hauptpersonalrat hat uns über das o.a. Änderungsvorhaben informiert und um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme an den Hauptpersonalrat wollen wir Ihnen hiermit inhaltsgleich zur Kenntnis bringen.

Dem kundigen Leser fällt nach Kenntnisnahme der Vorlage **Dreierlei** auf:

1. Der Senat hat von den höchstrichterlichen Entscheidungen zur Berliner Landesbesoldung Kenntnis genommen und zitiert diese. Die unlängst ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur verfassungswidrig zu niedrig bemessenen Richter- und Staatsanwaltsbesoldung wurde erst nach Erstellen der Vorlage öffentlich gemacht und ist nicht Gegenstand der Begründung. Es dürfen jedoch Zweifel angemeldet werden, ob die Begründung auch in Kenntnis der jüngsten Entscheidung anders ausgefallen wäre.
2. Trotz Zitierens der Entscheidungen verweigert der Senat die Akzeptanz und Umsetzung der daraus resultierenden Folgen.
3. Gegenstand der Gesetzesvorlage ist naturgemäß der Beamtenbereich. Hinweise auf ein Bemühen um Gleichstellung der Tarifbeschäftigten in den geplanten Verbesserungen (Hauptstadtzulage, Erschwerniszulage) fehlen.



Im Einzelnen:

a) Seite 2 von 113:

Die geplante Besoldungsanpassung erfolgt vorgeblich entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen. Im gesamten Besoldungsgesetzentwurf sind jedoch **keinerlei Entwicklungsdaten im Vergleich** aufgeführt, die dem Erfordernis der festgelegten prozeduralen Ansprüche an ein Besoldungsgesetz genügen könnten. Sowohl vom OVG Berlin-Brandenburg, als auch vom BVerwG wurde das Land Berlin in der Vergangenheit bereits darauf hingewiesen, dass hier gegen die prozeduralen Erfordernisse verstoßen wird und damit ein Verfassungsverstoß vorliegen könnte, der noch vom BVerfG bestätigt werden muss.

Weiterhin weist man auf die Anpassungszeitpunkte der Besoldungserhöhung für 1. April 2019 und 01. Februar 2020 hin, wie auch zum 01. Januar 2021. Wie auch schon in den Besoldungsgesetzen zu früheren Zeitpunkten, scheinen diese **Anpassungszeitpunkte willkürlich gewählt**. Auch die damals benannten Zeitpunkte August bzw. Juni sind an keiner Stelle begründet und dürften rein fiskalisch motiviert sein. Durch die zeitlich verzögerte Besoldungsanpassung ergeben sich jedoch finanzielle Nachteile für die Beamtenschaft, was in der Vergangenheit auch bereits durch das statistische Landesamt Berlin-Brandenburg bestätigt wurde. In diesem Zusammenhang wurden auch für den vorliegenden Entwurf **keine Berechnungen beigefügt**, die eine konkrete Verringerung des Abstands zum Durchschnitt der übrigen Länder aufzeigen könnten.

Allein die **Formulierung „der übrigen Bundesländer“ dürfte darauf hinweisen, dass der Entwurf die Bundesbesoldung unberücksichtigt** lässt. Dies wirft aber gerade aufgrund des Prinzips der Bundestreue, das im Land Berlin besondere Bedeutung hat, weitere Fragen auf. **Gemäß „2015-Urteil“ des BVerfG muss zusätzlich ein Vergleich auch mit der Bundesbesoldung erfolgen!**

Die verfassungswidrige Abstandsgrenze zur Bundesbesoldung wird auch im vorliegenden Besoldungsgesetzentwurf noch immer nicht korrigiert (im Jahr 2019 beträgt z.B. der Abstand zur Besoldung Bund bei A 13 noch immer knapp 7.000,00 €) Überdies hatte SenFin mit Stand Dezember 2017 selbst einräumen müssen, dass der **Abstand zur Bundesbesoldung noch immer über 10 % liegt** – Antwort von SenFin zur Frage 3 u. 4 der Abgeordnetenhaus-Drucksache 18/14927 vom Mai 2018, <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-14927.pdf>).

Weiterhin wird angeführt, dass es **seit dem Jahr 2006 keine prozentualen Erhöhungen der Stellen- und Erschwerniszulagen** gab. Wenn man beabsichtigt hätte, eine adäquate Anpassung vorzunehmen, so wäre eine **Neuberechnung unter Berücksichtigung der Inflationsrate seit dem Jahr 2006** erforderlich gewesen. Auch dies hat man unterlassen und eine nicht näher begründete (= willkürliche) Erhöhung im letzten Besoldungsgesetz beschlossen, die sich in der monatlichen Nettobesoldung nur marginal niederschlägt.

b) Seite 4 von 113:

Die **Regelungen zur Hauptstadtzulage** sind auch im Hauptpersonalrat diskutiert und ggü. SenFin kritisiert worden. Daher erfolgen hier dazu keine weiteren Ausführungen.



c) Seite 6 von 113:

Nach einer Auflistung von „Maßnahmen“ zur Anpassung an den Länderdurchschnitt wird pauschal **behauptet, den aktuellen Entwicklungen der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse Rechnung zu tragen**. Eine solche pauschalierte Aussage, ohne auch nur ein Berechnungsbeispiel beizufügen, steht im Widerspruch zu einer transparenten Nachvollziehbarkeit. **Mittels einer Berechnung, die einen mindestens 10-jährigen Vergleichszeitraum beinhaltet** und die **fortlaufende Indexentwicklung** verfolgt, könnte man feststellen, welche prozentuale Anpassung tatsächlich notwendig wäre, um sich der Entwicklung angepasst zu haben. Es bleibt wegen des Fehlens einer solchen Berechnung der Eindruck der Nichteignung der Vorlage, um das selbst formulierte Ziel zu erreichen. Andere Bundesländer haben in ihren jüngeren Besoldungsgesetzen derartige Berechnungen beigelegt.

d) Seite 13 von 113:

„Die Erhöhungen nach § 2 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend für 5. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren“

Hierzu ist anzumerken, dass gerade die Professorenbesoldung im Jahr 2015 getrennt angepasst wurde und eine starke Erhöhung erhielt, die sogar rückwirkend bis Januar 2013 ausgezahlt wurde, um sie der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Da der A-, B- und R-Besoldung **eine derartige Anpassung nicht zuteilwurde**, ist die Begründung auch ungeeignet, jetzt eine gemeinsame Erhöhung zum Zwecke der Berücksichtigung wirtschaftlicher Entwicklung zu beschreiben. Siehe hierzu: **link zur Berliner Morgenpost** .

e) Seite 17 von 113:

Sonderzahlungsgesetz – hier muss darauf hingewiesen werden, dass die gewählten Sonderzahlungen in unterschiedlicher Höhe je nach Besoldungsgruppe offenbar **willkürlich** gewählt wurden. Es gibt auch hier **keine einzige Berechnung**, die über einen mehrjährigen Zeitraum dargestellt werden müsste. Daraus würde sich nämlich ergeben, dass der Senat durch die Aufweichung der verfassungsgemäß vorgegebenen Abstandsgrenzen innerhalb der Besoldungsgruppen einen weiteren rechtswidrigen Verstoß begeht. Demzufolge werden diese verfassungsrechtlichen Vorgaben durch den Besoldungsgesetzgeber missachtet, indem unterschiedlich hohe Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld) in den Besoldungsgruppen A 4 – A 9 und ab A 10 – A 16 gezahlt werden. **Diese Sonderzahlungen sind zwar kein fester Bestandteil der Besoldung, müssen aber bei der Besoldungshöhe berücksichtigt werden.**

f) Seite 26 ff. von 113:

In der „Begründung“ zum Besoldungsgesetz wird auf das letzte Besoldungsanpassungsgesetz verwiesen. Unerwähnt bleibt die überdeutliche **Kritik des OVG Berlin-Brandenburg und auch des BVerwG, die beide im Jahr 2017 festgestellt hatten, dass die Besoldungsgesetze im Land Berlin nicht den prozeduralen Anforderungen genügen**, was den Verantwortlichen seit dem Jahr 2014 bekannt sein muss. Theoretisch wird zwar alles vorgetragen, was das BVerwG und das OVG in den Urteilen und Vorlagebeschlüssen fordern, aber letztendlich kommt man im Land Berlin zu Ergebnissen, die die Anforderungen in keiner Weise erfüllen. So bleibt u.a. der letzte Absatz der Seite 26 ohne wirkliche Verinnerlichung



g) Seite 27 von 113:

Eben nicht der Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 ist Vorgabe und Maßstab, dem man sich nähern muss, sondern die Einhaltung der Vorgaben des BVerwG und des BVerfG. Ohne vergleichende Berechnungen kann man aber niemals feststellen, ob man sich tatsächlich erfolgreich anpasst. Hier ist auch der Hinweis auf die Evaluierungsklausel wenig hilfreich und bleibt Makulatur, solange keinerlei Gegenüberstellung der Berechnungsdaten erfolgt. So wird zwar zitiert: „**Die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber ist an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft. Diese Anforderungen treffen ihn insbesondere in Form von Begründungspflichten**“; dieser Pflicht wird aber nicht nachgekommen! Das BVerwG benannte die damaligen Besoldungsgesetze bezüglich der Begründungen „defizitär“.

h) Seite 28 von 113:

Diesem Zitat folgt leider nur eine Betrachtung des Zeitraumes 20¹⁹ – 2021, nicht jedoch eine langfristige Betrachtung mit Indexentwicklung (10 Jahre). Festgestellt wird lediglich, dass die ENTWICKLUNGEN der Parameter 1 – 5, aufgestellt durch das BVerfG, im Rahmen von Besoldungsanpassungen zu prüfen sind. Bereits beginnend auf Seite 28 von 113 wird detailliert ausgeführt, was bezüglich des systeminternen Besoldungsvergleichs zu berücksichtigen ist. So schreibt man nieder, dass auch eine **zeitlich verzögerte Anpassung einen Verstoß gegen das Abstandsgebot darstellen könnte**. Allerdings wird nur pauschal behauptet, dass durch die lineare Anpassung keinerlei Abschmelzung stattfinden würde. Hier fehlt, dass die unterschiedliche Sonderzahlungsregelung Berlins Beachtung finden muss. Entscheidend (wenn auch nicht im systeminternen Vergleich) wäre eine Betrachtung der im Kalenderjahr **tatsächlich für die Berliner Beamtenschaft erfolgten Erhöhungen**, rückwirkend auch aufgrund der zeitlichen Abkopplung („willkürliche“ Augusterhöhung, Juni, April...) von den Tariflöhnen und auch z.B. der Bundesbesoldung.

i) Seite 29 ff. von 113:

Hier wird im letzten Absatz die Notwendigkeit einer Prüfung des verfassungsrechtlich geforderten **Mindestabstandes zum Grundsicherungsniveau** wiedergegeben, die das BVerfG im Jahr 2015 manifestierte. Stellungnahme hierzu erfolgt auf der Folgeseite (Seite 30 von 113): Ohne auch nur den Versuch einer Berechnung wird dargelegt und **lediglich behauptet, dass aufgrund der Besoldungssteigerungen seit dem Jahr 2014 inklusive der Sonderzahlungen nicht davon auszugehen ist, dass der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau nicht gewahrt wäre**. Weiterhin wird behauptet, dass sich eine Verringerung der Abstände zwischen der Berliner Besoldung und der Besoldung der Länder und des Bundes ergeben hätte. Das widerspricht der Wahrnehmung, dass auch weiterhin der **Abstand der Berliner Besoldung zum Bund die 10-Prozent-Marke zumindest teilweise trifft** oder nur minimal unterschreitet, die als Indiz für eine verfassungswidrige Alimentation durch das BVerfG benannt wurde.

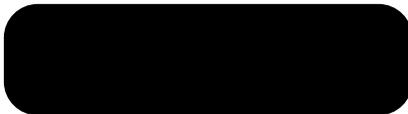


Bezüglich des Erreichens einer **durchschnittlichen Länderbesoldung** im Land Berlin sei abschließend darauf hingewiesen, dass gemäß der neuen BVerfG-Entscheidung **die Länder herauszurechnen sind, deren Besoldungen zur Entscheidung auf Verfassungswidrigkeit vorliegen, bzw. in Kürze auch für verfassungswidrig erklärt werden dürften**. Für die Länder Saarland, Hessen, pp... war das BVerwG bereits dieser Auffassung. Die grundsätzlichen Entscheidungen zur Berechnung, die vom BVerfG zu 2 BvL 4/18 für das Land Berlin vorgegeben wurden, sind auch auf deren Besoldungen anzuwenden und werden „demnächst“ vom BVerfG bewertet. **Es ist demzufolge zu erwarten, dass der Durchschnitt der Länderbesoldungen erheblich nach oben zu korrigieren ist. Überdies hat das BVerfG noch einmal darauf hingewiesen, dass auch die Bundesbesoldung Bestandteil des Vergleichs sein muss.**

Zusammenfassung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf erscheint nicht geeignet, die verfassungsrechtlichen Vorgaben und Anforderungen für eine Landesbeamtenbesoldung in Berlin erfüllen zu können. Er ist daher abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Kretzschmar
Landesvorsitzender